



Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Plakatierung auf öffentlichen Verkehrsflächen

1. Räumlicher Geltungsbereich

Die nachfolgenden Richtlinien gelten für den öffentlichen Straßenraum im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Horb am Neckar.

2. Allgemeine Vorschriften

2.1 Erlaubnispflicht

Das Plakatieren auf öffentlicher Verkehrsfläche bedarf als Sondernutzung der Erlaubnis.

2.2 Voraussetzungen

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn straßenrechtliche Belange, insbesondere die Belange des Straßen- und Stadtbildes nicht entgegenstehen. Durch die Sondernutzung dürfen andere Nutzungen nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Die Erlaubnis darf auch nicht erteilt werden, wenn dadurch übermäßige Verschmutzungen des öffentlichen Straßenraumes zu befürchten sind.

2.3 Ruhen der Erlaubnis

Die Erlaubnis ruht, wenn der öffentliche Verkehrsraum anderweitig benötigt wird. Dies gilt insbesondere für Baustelleneinrichtungen.

2.4 Bedingungen und Auflagen

Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

2.5 Befristung und Widerruf

Die Erlaubnis wird zeitlich befristet und stets widerruflich erteilt. Ein Widerruf erfolgt insbesondere dann, wenn den Bestimmungen der Erlaubnis zuwider gehandelt wird.

3. Plakatieren für Wahlen und Wahlveranstaltungen

Erlaubnisse für wahlbezogenes Plakatieren von politischen Parteien, Wählergruppen, sowie einzelnen Bewerbern und Bewerberinnen, werden längstens für die Dauer von drei Monaten vor der Wahl erteilt.

4. Plakatieren für sonstige Veranstaltungen

Für sonstige Veranstaltungen werden Erlaubnisse für die Plakatierung in der Kernstadt von Horb a.N. nur an besonders gekennzeichneten Lichtmasten oder den nachstehend aufgeführten Standorten nach Maßgabe der Ziffern 4.1 und 4.2 erteilt. Innerhalb der Stadtteile sind die Standorte frei wählbar. Vorgaben der Ortschaftsverwaltungen, z.B. der Ausschluss bestimmter Standorte, sind zu beachten.

4.1 Plakatieren bis zu einer Größe von DIN A1 an Lichtmasten

4.1.1 Standorte

Eine Erlaubnis für das Plakatieren von Werbetafeln bis zu einer Größe von DIN A 1 wird in der Kernstadt nur an besonders gekennzeichneten Lichtmasten entlang folgender Straßenzüge erteilt:

Hornastraße	zwischen dem Ortseingang und der Kreuzung B 14 / B 32
Dammstraße (B14)	zwischen der Kreuzung B 14 / B 32 bis zur Einmündung „An den Kelterwiesen“
Stuttgarter Straße	nach der Bushaltestelle bei der Grundschule ab dem Gebäude Stuttgarter Straße 10 bis zum Ortsausgang
Mühlener Straße	ab der Einmündung Mühlener Torweg bis zum Ortsausgang
Bildechinger Steige	zwischen der Einmündung Weingasse bis zur Einmündung Kreuzerstraße
Steigle	von der Einmündung Weberstraße und der Einmündung Bildechinger Steige
Nordring	zwischen der Einmündung Steigle und dem Kreisverkehr
Querspange (L355b)	vom Kreisverkehr bis zur Einmündung B 14 sowie im Einmündungsbereich L 355b / Rauher Grund

Lichtmasten, an denen Plakate angebracht werden dürfen, sind durch einen gelben Aufkleber und eine Kennziffer gekennzeichnet.

4.1.2 Anzahl, Kennzeichnung, Befestigung, Dauer der Sondernutzung, Ausnahmen

- 4.1.2.1** Für jede Veranstaltung werden maximal 10 Plakate in der Kernstadt und zusätzlich insgesamt höchstens 20 Plakate in den Stadtteilen zugelassen. Pro Stadtteil sind maximal 5 Standorte möglich. Bei Plakatierungen örtlicher Vereine, die sich auf den jeweiligen Stadtteil beschränken, können in Abstimmung mit der Ortschaftsverwaltung, Ausnahmen von der dort maximal möglichen Zahl der Plakate zugelassen werden. Genehmigte Plakate sind durch Aufkleber zu kennzeichnen.

- 4.1.2.2 Die Vergabe erfolgt in Form eines Routensystems. Die Festlegung geeigneter Routen steht im Ermessen der Verwaltung. Eine Erlaubnis wird nur erteilt, solange freie Routen vorhanden sind.
- 4.1.2.3 Die Erlaubnis wird längstens für eine Dauer von 2 Wochen vor der Veranstaltung bis einen Tag nach der Veranstaltung erteilt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders begründeten Einzelfällen möglich. Grundsätzlich ist bei längerer Hängedauer die Zahl der Plakate zu reduzieren.
- 4.1.2.4 Plakate sind entweder mit Folientaschen an einem Hängesystem oder mit Cimco-Kabelbindern anzubringen. Mehrfachplakatierungen an einem Standorte sind nicht erlaubt.
- 4.1.2.5 Ausnahmen bezüglich Standort und Dauer der Plakatierung können im Einzelfall für Zirkusse und Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung, die im Stadtgebiet Horb a.N. stattfinden, zugelassen werden.

4.2 Plakatieren mit Werbetafeln oder Bannern größer DIN A 1

4.2.1 Standorte

Werbetafeln oder Banner, die eine Größe von DIN A 1 überschreiten können an folgenden Standorten zugelassen werden:

- B 14 Neckarhausen (Bushaltestelle nach der Abzweigung K 4762 Richtung Betra)
- B 14 in Richtung Bildechingen, gegenüber der bergseitigen Stützmauer vor der Ortstafel
- B 14 Grünfläche vor der Kreissparkasse
- B 32 aus Richtung Nordstetten vor der Einmündung der Isenburger Straße
- L 355b in Richtung Kernstadt, an der Busbucht vor der AHG
- L 355b aus Richtung Kernstadt, auf der Grünfläche vor der Einmündung der Hahnerstraße (real-Markt).

Außerhalb geschlossener Ortschaft und an Kreisverkehren ist das Aufstellen von Plakaten oder Bannern grundsätzlich nicht zugelassen.

4.2.2 Anzahl, Dauer der Sondernutzung

- 4.2.2.1** Eine Erlaubnis wird nur erteilt, solange freie Standorte vorhanden sind. Für jede Veranstaltung können maximal zwei Standorte genutzt werden. Ausnahmen können im Einzelfall für Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung, die im Stadtgebiet stattfinden, zugelassen werden. Die Vergabe der Standorte steht im Ermessen der Stadt Horb a.N.
- 4.2.2.1** An jedem Standort ist grundsätzlich nur eine Werbetafel zulässig. Ausnahmen können abhängig von der Größe zugelassen werden. Maximal sind zwei Werbetafeln pro Standort zulässig.
- 4.2.2.3** Die Erlaubnis wird längstens für eine Dauer von 2 Wochen vor der Veranstaltung bis einen Tag nach der Veranstaltung erteilt. Ausnahmen (bis zu maximal 6 Wochen) können im Einzelfall für Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung, die im Stadtgebiet Horb a.N. stattfinden, zugelassen werden.
- 4.2.2.4** Werden an diesen Standorten von der Stadt Horb a.N. Vorrichtungen zum Anbringen von Plakaten aufgestellt (Anschlagtafeln, Plakatwechsler, o.ä.), sind ausschließlich diese zu nutzen.

Von der überörtlichen Bedeutung einer Veranstaltung ist dann auszugehen, wenn im Stadtgebiet mit mindestens 2000 auswärtigen Besuchern zu rechnen ist.

5. Plakatieren allgemeiner Art

Erlaubnisse für Plakatieren allgemeiner Art, wie Produktwerbung oder sonstige Werbung sowie für Plakate mit frauenfeindlichem oder fremdenfeindlichem Inhalt werden nicht erteilt.

6. Gebühren

Die Gebühren für die Erlaubnis richten sich nach der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 07.09.1993 der Stadt Horb am Neckar (Art. 3, Nr. 17, Straßenrechtliche Sondernutzung)

Anmerkung:

Die Richtlinien wurden am 14.10.2008 vom Verwaltungs- und Technischen Ausschuss / Betriebsausschuss beschlossen